

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/572

Nuglar-St. Pantaleon (Ortsteil St. Pantaleon): Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Hauptstrasse, St. Pantaleonstrasse bis südlicher Ortseingang, Strassenumgestaltung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Hauptstrasse, St. Pantaleonstrasse bis südlicher Ortseingang, Nuglar-St. Pantaleon (Ortsteil St. Pantaleon), zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200, Teil 1
- Situation 1:200, Teil 2
- Situation 1:200, Teil 3
- Längenprofil 1:500/100
- Querprofile 1:100, Teil 1
- Querprofile 1:100, Teil 2
- Querprofile 1:100, Teil 3.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisations-/Markierungsplan (Teil 1-3), Bau- und Verkehrsphasenplan (Teil 1-3), Werkleitungen (Teil 1-3), technischer Bericht) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 17. Oktober 2022 bis Dienstag, 15. November 2022. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Heinz Ehrsam, Hauptstrasse 33, 4421 St. Pantaleon
- Einsprache Nr. 2: Ferdinand Morand, Mühleweg 1, 4421 St. Pantaleon, vertreten durch ALTENBACH BAUMANN BLOCH, ADVOKATUR UND NOTARIAT, Dr. iur. Roman Baumann Lorant, Amthausstrasse 12, 4143 Dornach und Adolf Morand, Bürenstrasse 2, 4421 St. Pantaleon

- Einsprache Nr. 3: Edith Saladin, Mehrhaldenstrasse 1, 5415 Nussbaumen (AG), vertreten durch chkp. AG, Rechtsanwälte Notariat, Rechtsanwältin Zoë Arnold, Zürcherstrasse 8, 5620 Bremgarten.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat nach Eingang der Einsprachen mit zwei Parteien (Nrn. 1 und 2) Gespräche geführt. Mit der Einsprecherin Nr. 3 hat auf gegenseitiges Einvernehmen hin kein weiteres Gespräch stattgefunden. Mit dem Einsprecher Nr. 1 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog. Mit den Einsprechern Nrn. 2 und 3 konnten keine Einigungen erzielt werden.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Behandlung der Einsprachen:

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Nr. 1: Heinz Ehrsam, St. Pantaleon

Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache am 15. Februar 2023 zurückzog. Die entsprechende Einsprache ist somit infolge Rückzugs abzuschreiben.

2.3 Einsprache Nr. 2: Ferdinand Morand, St. Pantaleon, vertreten durch ALTENBACH BAUMANN BLOCH, ADVOKATUR UND NOTARIAT, Dr. iur Roman Baumann Lorant, Amthausstrasse 12, 4143 Dornach und Adolf Morand, St. Pantaleon

Mit Eingabe vom 1. November 2022 erhoben Adolf Morand und Ferdinand Morand beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache gegen den vorliegenden Erschliessungsplan. Als Eigentümer der Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 810 und 2397 sind sie zur Einsprache legitimiert. Adolf Morand zog seine Einsprache am 10. März 2023 zurück.

Mit Schreiben vom 23. März 2023 zeigte Dr. iur. Roman Baumann Lorant an, dass er von Ferdinand Morand mit der Interessenwahrung beauftragt wurde und ersuchte um Akteneinsicht. Nach Rücksprache mit Dr. iur. Roman Baumann Lorant wurden ihm am 24. März 2023 die Aufgakte elektronisch übermittelt, wobei dieser auf eine Stellungnahme verzichtete. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprache beschlägt verschiedene Themen, enthält jedoch keinen eigentlichen Antrag. Die entsprechenden Ausführungen werden als Anträge entgegengenommen. Bemängelt wird sinngemäss folgendes:

Die Einsprecher Nr. 2 halten fest, dass sie erwarten, dass die rechtsgültige Vereinbarung «Bushaltestelle St. Pantaleon» vom Jahre 1998 weiterhin Bestand hat.

Im Jahre 1998 wurde scheinbar zwischen der Erbgemeinschaft Morand und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon eine Vereinbarung unterzeichnet. Der Kanton Solothurn wird nicht als Vertragspartei aufgeführt und hatte dementsprechend keine Kenntnis über die Vereinbarung. Der Kanton Solothurn ist weder Vertragspartei der Vereinbarung noch hat er dieser in irgendeiner Form zugestimmt. Sie ist folglich für das vorliegende Verfahren nicht von Belang.

Die Einsprecher Nr. 2 bringen weiter vor, die Haltestelle solle ca. 2 m in Richtung Nuglar verlegt werden und somit der Zugang zur Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 810, der landwirtschaftlich genutzt werde, verhindert werden. Der Abstand vom Fussweg bis zur Haltestelle soll bei 2.5 m bleiben.

Wie dem Erschliessungs- bzw. Landerwerbsplan entnommen werden kann, soll der Landerwerb bis zur Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 90106 (Fussweg der Gemeinde) erfolgen, um den Zugang (Breite ca. 2.0 m) zur Rampe für Fahrgäste zu gewährleisten. Bislang wurde die Abgrenzung durch eine Reihe von Natursteinblöcken vorgegeben. Die neu vorgesehene Rampe (planarisch mit einem Pfeil dargestellt) beginnt am Punkt des letzten Natursteinblocks. Somit wird die Breite des Zugangs für den landwirtschaftlich genutzten Teil nicht geschmälert. Damit der Zugang zum landwirtschaftlich genutzten Teil auch künftig bestehen bleibt, sind im Bereich der Zugangsfläche für die Bushaltestelle (Breite ca. 2.0 m) keine Bepflanzungen sowie Bauten vorgesehen. Dem Einwand der Einsprecher Nr. 2 ist somit kein Erfolg beschieden.

Weiter sei es ihrer Ansicht nach fraglich, warum plötzlich längere Gelenkbusse in die kleine, mit schmalen Strassen versehene Gemeinde fahren müssen. Die Länge der Haltestelle soll wie bisher bei 15 m bleiben.

Die Buslinie 73, welche unter anderem die Bushaltestelle «St. Pantaleon, Degenmatt» bedient, ist mit der Buslinie 111 verknüpft. Da die Buslinie 111 aufgrund der Anzahl Fahrgäste zwingend mit einem Gelenkbus gefahren werden muss, kommen auch auf der Buslinie 73 (die gleichen) Gelenkbusse zum Einsatz. Der Kanton Solothurn ist im Übrigen aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 15.13) verpflichtet, Bushaltestellen behindertengerecht auszubauen. Aus diesen Gründen ist ein behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle auf Gelenkbusse erforderlich. Die Einsprecher Nr. 2 dringen mit ihren Argumenten nicht durch.

Die Einsprecher Nr. 2 bringen weiter vor, eine Vergrösserung der Haltestelle hindere eine Überbauung. Der Strassenabstand zur Hauptstrasse bei einer allfälligen Überbauung würde bereits 7 m betragen. Der öffentliche Fussweg quer durch die Bauparzelle hindere eine Überbauung zusätzlich.

Aktuell sind auf den Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 810, 2397 und 3010 keine rechtsgültigen kantonalen Baulinien vorhanden. Gemäss § 46 KBV beträgt der Abstand somit 6 m. Die genannten Parzellen befinden sich in einem Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht. Eine Überbauung ohne Gestaltungsplan ist somit nicht möglich. Im Erschliessungsplan sind deshalb keine kantonalen Baulinien festgelegt worden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Gestaltungsplanpflicht auch zukünftig bestehen bleibt. Sollte dem so sein und die Gemeinde einen Gestaltungsplan realisieren wollen, so steht die Möglichkeit offen, die Baulinie praxisgemäss auf 4 m zu reduzieren, wie bei der gegenüberliegenden Haltestelle. Wird die Gestaltungsplanpflicht aufgehoben, so steht dieselbe Möglichkeit offen. Vor diesem Hintergrund ist die Rüge abzuweisen.

Weiter legen die Einsprecher Nr. 2 Fotos von anderen Bushaltestellen ins Recht. Daraus werde ersichtlich, dass eine Bushaltestelle auch kürzer sein kann.

Die Bushaltestellen «Nuglar, Schulhaus», «Nuglar, Dorfplatz» und «Liestal, Oris» sind nicht Bestandteil des Kantonsstrassennetzes Solothurn. Einerseits ist die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon und andererseits der Kanton Basel-Landschaft Eigentümer der Bushaltestellen. Diese tragen die

entsprechende Verantwortung. Bei den Bushaltestellen «Liestal, Oris» handelt es sich zudem um Provisorien. Erkennbar ist dies an den Randabschlüssen, welche aus Holz gefertigt worden sind. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese in absehbarer Zeit ausgebaut werden. Die projektierten Abmessungen entsprechen den Richtlinien (online abrufbar), welche unter diesen Bedingungen an Kantonsstrassen im ganzen Kanton Solothurn als Standard gelten. Im Übrigen könnten die Einsprecher Nr. 2, selbst wenn es sich bei den ins Recht gelegten Bildern um Bushaltestellen entlang von Kantonsstrassen handeln würde, aus deren Beschaffenheit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Zusammengefasst ist die Einsprache von Ferdinand Morand als unbegründet abzuweisen und diejenige von Adolf Morand infolge Rückzugs abzuschreiben.

2.4 Einsprache Nr. 3: Edith Saladin, Nussbaumen (AG), vertreten durch chkp. AG, Rechtsanwälte Notariat, Rechtsanwältin Zoë Arnold, Zürcherstrasse 8, 5620 Bremgarten

Mit Eingabe vom 14. November 2022 erhebt Edith Saladin, vertreten durch chkp. AG, Rechtsanwälte Notariat, Rechtsanwältin Zoë Arnold, Zürcherstrasse 8, 5620 Bremgarten, beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache gegen den vorliegenden Erschliessungsplan. Als Eigentümerin der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459 ist sie zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin Nr. 3 beantragt was folgt:

1. Die Planung sei zur Nachholung des Mitwirkungsverfahrens an die Planungsbehörde zurückzuweisen.
2. Es sei auf die Standortverlegung der Bushaltestelle «St. Pantaleon, Degenmatt» Richtung Nuglar und damit auf die im Landerwerbsplan vom 14. September 2022 in Bezug auf die Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459 vorgesehene vorübergehende Landbeanspruchung von 50 m² sowie den Landerwerb von 30 m² zu Lasten der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459 zu verzichten.

Eventualiter sei auf andere Weise dafür zu sorgen, dass die bestehende Nutzung und die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459 im bisherigen Rahmen gewährleistet sind. Subeventualiter sei die teilweise auf der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459 geplante Bushaltestelle «St. Pantaleon, Degenmatt» Richtung Nuglar in der Länge analog zur Bushaltestelle «Nuglar, Dorfplatz» auszugestalten.

3. Es seien der Einsprecherin im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und der Umsetzung des Erschliessungsplans keine Kosten aufzuerlegen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Einsprecherin Nr. 3 rügt in einem ersten Schritt, ihr Mitwirkungsrecht sei verletzt worden. Sie sei in einem ersten Schritt in die Planung miteinbezogen, danach jedoch nicht weiter informiert worden. Von der durchgeführten Informationsveranstaltung und der öffentlichen Auflage des Erschliessungsplans erfuhr sie über den «Latrinenweg».

Das ursprüngliche Projekt (Stufe Bauprojekt) hätte die Bushaltestelle lediglich auf der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459 vorgesehen. Der Input der Grundeigentümerin an der Besprechung vor Ort am 21. April 2022, diese auf die Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 2458 und 2459 aufzuteilen, um keine Partei besonders zu benachteiligen, wurde aufgenommen und ist zum Vorteil der Einsprecherin im kantonalen Erschliessungsplan eingeflossen.

Im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 2022 sowie im kommunalen Anzeiger Nr. 41 vom 13. Oktober 2022 wurde die angefochtene Erschliessungsplanung ordentlich publiziert. In besagten Publikationen wurde auf die Orientierungsveranstaltung vom 18. Oktober 2022 hingewiesen. In Anbetracht der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Mitwirkung i.S.v. Art. 4 RPG und § 3 Abs. 2 PBG (VWBES.2017.396) bei - so wie vorliegend - im Ausmass durchaus bescheidene Strassenbauvorhaben ist damit dem Mitwirkungserfordernis bei Weitem Genüge getan. Hinzu kommt die persönliche Orientierung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau am 21. April 2022. Dass die Einsprecherin Nr. 3, so wie sie vorbringt, vom Vorhaben auf dem «Latrinenweg» erfahren habe, ist unerheblich. Es liegt nämlich an ihr als Grundeigentümerin, die kommunalen und / oder kantonalen Publikationsorgane zu konsultieren, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hat. Das entsprechende Vorbringen der Einsprecherin Nr. 3 ist nicht zu hören.

In einem nächsten Schritt rügt die Einsprecherin Nr. 3 die Standortwahl als ungeeignet. Bei der Erarbeitung des Projekts wurde der gesamte Strassenabschnitt auf mögliche Standorte untersucht. Der Standort auf den Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 2458 und 2459 erwies sich letztlich als optimal. Gründe für die Standortverlegung sind einerseits die bestehenden Platzverhältnisse auf der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2511, welche einen Ausbau auf Gelenkbusse verunmöglichen. Andererseits ist der Ausbau mit einer hohen Haltekante vor dem Feuerwehrmagazin, das weiterhin am bestehenden Standort betrieben werden soll, nicht realisierbar. Aufgrund der Erschliessungsgüte ist der Standort auf den Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 2458 und 2459 der richtige respektive ideale Standort. Ein weiterer Grund sind die geometrischen Anforderungen (insb. gerade Anfahrt des Busses gemäss AVT-Richtlinie «Bushaltestellen - Allgemeine Hinweise» [Stand Februar 2021]).

Weiter rügt die Einsprecherin Nr. 3, die Wohnbauten im Umkreis der geplanten Haltestelle seien alt und nicht behindertengerecht ausgestaltet. Im Hinblick auf Menschen mit Behinderung wäre es daher sinnvoll, die Bushaltestelle, falls überhaupt nötig, mehr zum Dorfzentrum zu verschieben.

Aufgrund der Erschliessungsgüte (ÖV-Gütekategorie D1) ist der gewählte Standort durchaus sinnvoll. Ob die Wohneinheiten in der unmittelbaren Umgebung der Bushaltestelle «St. Pantaleon, Degenmatt» behindertengerecht gebaut sind oder nicht, ist irrelevant. Der behindertengerechte Ausbau der Wohneinheiten obliegt den jeweiligen Grundeigentümern im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Pflichten.

Weiter bringt die Einsprecherin Nr. 3 vor, die Bushaltestelle «St. Pantaleon, Bei den Tannen» werde nicht behindertengerecht ausgebaut.

Die Bushaltestellen «St. Pantaleon, Bei den Tannen» sind nicht Bestandteil des Kantonsstrassennetzes Solothurn. Das gleiche gilt für die Bushaltestellen «Nuglar, Dorfplatz» und «Nuglar, Schulhaus». Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ist Eigentümerin der entsprechenden Verkehrsanlagen und trägt somit die Verantwortung bezüglich Betrieb, Sicherheit und Umsetzung nach Behindertengleichstellungsgesetz. Aus diesem Umstand kann die Einsprecherin Nr. 3 nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Ferner bringt sie vor, die Bushaltestelle, welche in der Länge ungefähr 35 m beanspruche, sei nicht erforderlich und gerechtfertigt. Dies aufgrund der geringen Einwohnerzahl und der eingesetzten Busse. Im Übrigen sei auch aus rechtlicher Sicht eine Bushaltestelle mit einer Gesamtlänge von 35 m nicht erforderlich.

Die Länge der gesamten Bushaltestelle (Zugangsbereiche, Rampen und Haltekante) beträgt 31 m. Lediglich die Hälfte, also 15.5 m, befindet sich auf der Parzelle GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2459. Die Länge der Haltekante beträgt 19 m, um sämtliche Türen des Busses ordnungsgemäss bedienen zu können. Die Länge der Rampe beträgt 4 m, sodass das Gefälle von maximal 6 % eingehalten werden kann. Die Zugangsbreite für Fahrgäste beträgt 2 m. Die projektierten

Abmessungen entsprechen den Richtlinien, welche unter diesen Bedingungen an Kantonsstrassen im ganzen Kanton Solothurn als Standard gelten. Zurzeit wird die Buslinie 73 durch Normal- sowie Gelenkbusse befahren. Bei der derzeitigen Frequenz handelt es sich um eine Momentaufnahme. Ein Zuwachs der Frequenz kann seitens der Abteilung öffentlicher Verkehr gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. Bis auf Weiteres kann jedoch bestätigt werden, dass Gelenkbusse auch zukünftig die Buslinie 73 befahren werden. Aus diesem Grund ist ein Ausbau auf Gelenkbusse erforderlich. Die Länge der Haltekante wird hierbei durch die Länge des Busses festgelegt. Da auf der Linie 73 Gelenkbusse eingesetzt werden, ist der Ausbau der Bushaltestelle gemäss AVT-Richtlinie «Geometrie Grundtypen» (Stand Februar 2021) erforderlich. Im Übrigen ist das Vorbringen der Einsprecherin Nr. 3, es sei nur mit 4 bis 5 Gelenkbusfahrten pro Woche zu rechnen, falsch. Werktags sind es 5 Gelenkbusfahrten pro Tag, am Wochenende jeweils 2-3 pro Tag.

Soweit die Einsprecherin Nr. 3 vorbringt, die Erreichbarkeit der Bushaltestelle «St. Pantaleon, Degenmatt» und die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer sei mit einer Tempo 30 Zone zu gewährleisten, dringt sie nicht durch. Bei der Anordnung von Tempo 30 handelt es sich um eine funktionelle Verkehrsbeschränkung (Verkehrsmassnahme), die nicht im vorliegenden Verfahren zu behandeln ist (vgl. § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr [VSV; BGS 733.11]). Da im Übrigen auf der Kantonsstrasse mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 34 km/h (v85-Messungen) gefahren wird, ist eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit nicht erforderlich und von der Gemeinde auch nicht beantragt / gefordert worden.

Die Einsprecherin Nr. 3 bringt ferner vor, bei der Bushaltestelle seien auf beiden Seiten Rampen geplant. Dies im Unterschied zu der Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Seite. Ein Grund für diese ungleiche Ausgestaltung sei nicht ersichtlich. Damit dringt die Einsprecherin nicht durch, muss doch sie nur eine der beiden Rampen auf ihrem Grundstück dulden. Dies im Gegensatz zur gegenüberliegenden Bushaltestelle. Inwiefern hier eine Rechtswidrigkeit oder Unzweckmässigkeit vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich.

Die Einsprecherin Nr. 3 bringt weiter vor, die Erschliessungsplanung hätte auf Stufe Richtplan festgesetzt werden müssen. Der Richtplan sehe im Bereich ihrer Parzelle keine Massnahmen vor. Deswegen sei vom Beschluss des streitbetroffenen Erschliessungsplanes abzusehen.

Es bedarf hierzu keiner ausführlichen Begründung, ist es doch mehr als offensichtlich, dass die in den räumlichen Auswirkungen durchaus bescheidene Erschliessungsplanung und die damit verbundene nie und nimmer einer Festsetzung im kantonalen Richtplan bedarf. Richtplanpflichtige Vorhaben sind grosse, publikumsintensive Betriebe, Deponien, Windkraftanlagen und dergleichen.

Soweit die Einsprecherin Nr. 3 weiter vorbringt, die Baulinie werde faktisch auf 8 m vergrössert, liegt sie falsch. Wie dem Erschliessungsplan entnommen werden kann, wird die kantonale Baulinie mit einem Abstand von 4 m ab Aussenkante Bushaltestelle festgelegt, womit im Ergebnis wieder der ordentliche Baulinienabstand von 6 m (§ 46 KBV) einzuhalten ist. Es entstehen ihr somit mit Blick auf allfällige Überbauungen keine Nachteile im Vergleich zur heutigen Situation. Ebenso unbehelflich ist der appellativisch vorgebrachte Einwand, die Bushaltestelle beeinträchtige das Ortsbild erheblich.

Die Einsprecherin Nr. 3 bringt abschliessend vor, der ihr entstehende Eigentumseingriff stehe weder im öffentlichen Interesse noch sei er verhältnismässig. Dem kann in keiner Weise gefolgt werden. Den Anpassungen der Bushaltestellen gemäss Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes kommt ein überaus hohes öffentliches Interesse zu. Der Eigentumseingriff ist geeignet, dem öffentlichen Interesse nachzukommen. Mit der Verschiebung gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so dass die Bushaltestelle nun nur noch zur Hälfte auf dem Grundstück der Einsprecherin Nr. 3 zu liegen kommt, wurde dem Verhältnismässigkeitsgebot, namentlich der Anforderung an die Prüfung der mildernden Mittel, genüge getan. Der Eingriff in ihr Eigentum

beschränkt sich nun auf 28 m², für welchen sie im nachgelagerten Enteignungsverfahren selbstverständlich entschädigt wird. Ihr Grundstück selbst wird nicht weniger gut überbaubar, zumal die kantonale Baulinie auf 4.0 m reduziert wird (siehe oben). Dadurch erweist sich der Eingriff auch als zumutbar.

Die Einsprecherin Nr. 3 bringt denn im Übrigen nichts weiter vor, was an der Beurteilung der Sache etwas ändern würde. Die Einsprache ist mithin vollumfänglich abzuweisen.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.5 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gestützt auf § 132 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d.h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) führt. Ziel des VSB ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern.

Gemäss VSB besteht auf den Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 666, 807, 808, 810, 819, 820, 821, 882, 2068, 2077, 2078, 2079, 2080, 2116, 2343, 2388, 2397, 2436, 2459, 2475, 2507, 2511, 2735, 2792 und 3034 ein Verdacht auf eine Schadstoffbelastung. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss der VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens um «schwach belasteten Bodenaushub», der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann.

Wenn immer möglich, sind Baustellen-Installationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten. Falls diese auf unversiegelten, natürlichen Böden angelegt werden, gelangt Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) zur Anwendung. Demnach sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Heinz Ehrsam, St. Pantaleon (Einsprache Nr. 1), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache Nr. 2 von Ferdinand Morand, Mühleweg 1, 4421 St. Pantaleon, vertreten durch ALTENBACH BAUMANN BLOCH, ADVOKATUR UND NOTARIAT, Dr. iur. Roman Baumann Lorant, Amthausstrasse 12, 4143 Dornach, wird abgewiesen. Diejenige in Bezug auf Adolf Morand, Bürenstrasse 2, 4421 St. Pantaleon, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Die Einsprache von Edith Saladin, Nussbaumen, vertreten durch chkp. AG, Rechtsanwälte Notariat, Rechtsanwältin Zoë Arnold, Zürcherstrasse 8, 5620 Bremgarten (Einsprache Nr. 3), wird abgewiesen.
- 3.4 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.5 Das Auflagedossier, bestehend aus dem Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200 (Teil 1-3), Längenprofil 1:500/100 und Querprofile 1:100 (Teil 1-3), Hauptstrasse, St. Pantaleonstrasse bis südlicher Ortseingang, Nuglar-St. Pantaleon (Ortsteil St. Pantaleon), wird genehmigt.

- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.8 Bodenschutz
- 3.8.1 Der anfallende abgetragene Boden kann ohne Einschränkungen am Entnahmeort selber, d.h. für die Umgebungsgestaltung innerhalb der Parzellen weiterverwertet werden.
- 3.8.2 Belasteter Boden, welcher von den belasteten Parzellen weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwertung ausserhalb des Projektperimeters ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Der Boden muss vorgängig auf dessen Schadstoffgehalt nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) untersucht werden. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und die Weiterverwertung durch das Amt für Umwelt genehmigt werden.
- 3.8.3 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden. Neugeschütteter Boden darf nicht befahren werden.
- 3.8.4 Für allfällige Baustellen-Installationsplätze auf natürlich gewachsenen Böden werden die im Kapitel 7.2.4 des technischen Berichts beschriebenen Massnahmen umgesetzt.
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze.
 - Boden muss vorgängig begrünt (Kunstwiese) und das Gras gemäht werden.
 - Erstellen des Installationsplatzes bei gut abgetrocknetem Boden (Saugspannung in 35 cm Tiefe mindestens 10 cbar; Referenzstation Bodenmessnetz Nordwestschweiz [www.bodenmessnetz.ch], Standort Hochwald) und trockener Witterung.
 - Boden mit Geotextil (Funktionen bewahren und trennen) abdecken, Kieskoffer vor Kopf auf Geotextilschütten, mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt.
 - Nach dem Ende der Bauarbeiten muss der Installationsplatz vollständig rückgebaut und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Dabei darf der natürliche Boden nicht befahren werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (all/zea), mit 1 gen. Aufgedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Aufgedossier (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Aufgedossier (später)

Bauverwaltung Nuglar-St. Pantaleon, Fabian Bucher, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar

Heinz Ehram, Hauptstrasse 33, 4421 St. Pantaleon **(Einschreiben)**

Adolf Morand, Bürenstrasse 2, 4421 St. Pantaleon **(Einschreiben)**

ALTENBACH BAUMANN BLOCH, ADVOKATUR UND NOTARIAT, Dr. iur. Roman Baumann Lorant, Amthausstrasse 12, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

chkp. AG, Rechtsanwältin Zoë Arnold, Zürcherstrasse 8, 5620 Bremgarten **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Geometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Aufgedossier kantonaler Erschliessungsplan (Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200 (Teil 1-3), Längenprofil 1:500/100, Querprofile 1:100 (Teil 1-3) , Hauptstrasse, St. Pantaleonstrasse bis südlicher Ortseingang»)